

§. 51. Zuweilen enthält eine solche Ordnung so wohl eine allgemeine Instruction für alle Collegia überhaupt, als auch zugleich speciale für jedes Collegium ins besondere.

§. 52. An vielen Orten hingegen ist jedem Collegio eine ganz eigene Ordnung zu seiner Nachachtung fürgelegt.

§. 53. Ja man trifft da und dort eine eigene Ordnung für dessen Cankley, das ist, die Secretarien, Registratores, Cancellisten, u. s. w. an.

§. 54. Es geschieht hingegen auch wohl, daß nur Einem Collegio, oder Cankley, eine Ordnung fürgeschriben wird, aber mit dem Anhang, daß auch die übrige derselbigen nachleben sollen, so weit sich solche auf sie schieket.

§. 55. Weil aber mit der Zeit sich auch in Cankley = Sachen vieles ändert, ist allerdings nöthig, daß dergleichen Ordnungen von Zeit zu Zeit erneuert und nach denen jedesmahligen Welt = Läuften eingerichtet werden.

§. 56. Jedes Collegium hat übrigens selbst die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß der ihme fürgeschribenen Ordnung nachgelebet werde.

§. 57. So dann haben die höhere Collegia über die ihnen untergebene Collegia auch hierinn die Ober = Aufsicht zu tragen.

§. 58. Die höchste Aufsicht aber bleibt nicht nur dem Landes = Herrn vorbehalten, sondern wird von ihme auch billig nicht hintangeseht.

§. 59. Daß ein Landes = Herr Macht habe,